

Satzung

über das offene Ganztagesangebot an der Wilhelm-August-Lay-Schule Bötzingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 03.05.2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Offenes Ganztagesangebot an der Wilhelm-August-Lay-Schule Bötzingen

Die Aufgabe des offenen Ganztagsangebots an der Wilhelm-August-Lay-Schule Bötzingen ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen der 1. bis 7. Klassen über die täglich planmäßige Schulzeit hinaus mit dem Ziel, in einem verlässlichen Rahmen ein differenziertes und am Bedarf der Kinder und der Eltern orientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot bereitzuhalten.

§ 2 - Betreuungsinhalt

Den SchülerInnen werden Hausaufgabenbetreuung, individuelle Förderangebote sowie kreative, sportliche und soziale Aktivitäten angeboten.

§ 3 - Koordination des offenen Ganztagsangebots

Die Koordination des offenen Ganztagsangebots gehört zu den Aufgaben der Schulleitung. Diese ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten des offenen Ganztagsangebots.

§ 4 - Gruppengröße

- (1) Die Schulleitung legt die maximale Anzahl der SchülerInnen in einer Betreuungsgruppe in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung fest.
- (2) Der Gemeinderat kann ggf. Mindestgruppengrößen festlegen.

§ 5 - Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung/Beendigung

1. Aufnahme

- (1) In eine Betreuungsgruppe werden SchülerInnen der Wilhelm-August-Lay-Schule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
- (2) Das Eingangsdatum der Anmeldung ist maßgeblich für die Reihenfolge der Aufnahme, sollte die Nachfrage größer sein als die Zahl der Zusatzbetreuungsplätze.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt in Absprache zwischen Schulleitung und Gemeindeverwaltung.
- (4) Über die Aufnahme ihres Kindes werden die Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen, Unterzeichnung und Abgabe/Einsendung des Anmeldeformulars bei der Gemeindeverwaltung Bötzingen durch den/die Sorgeberechtigten.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes durch den/die Sorgeberechtigten erfolgt verbindlich jeweils für das gesamte Schuljahr.

- (3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigte/n werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Zusatzbetreuung im Rahmen des offenen Ganztagsangebots verbindlich anerkannt.

3. Abmeldung / Beendigung

- (1) Die vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch den/die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende nur bei einem Wechsel der Schule möglich und muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei einer vorzeitigen, unterjährigen Abmeldung in anderen begründeten Ausnahmefällen müssen die Schulleitung und die Gemeindeverwaltung dieser zustimmen.
- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Bötzingen von der Teilnahme am offenen Ganztagesangebot ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - e) gegen satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen wurde.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt für das Schuljahr, für das das Kind angemeldet wurde und endet automatisch mit dem Ende eines Schuljahres.

§ 6 - Betreuungszeit und Besuch des offenen Ganztagsangebotes

- (1) Die Zusatzbetreuung erfolgt an Schultagen von Montag bis Donnerstag im Anschluss an die regulären Unterrichtszeiten jeweils bis 16 Uhr.
- (2) Freitag, Samstag und Sonntag sowie in den Schulferien findet das offene Ganztagsangebot nicht statt.
- (3) Für die pünktliche Abholung der SchülerInnen am Ende der täglichen Betreuungszeit ist der / sind die Erziehungsberechtigte/n verantwortlich.
- (4) Die SchülerInnen besuchen die Betreuungsgruppe(n) im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe(n) an Schultagen regelmäßig von Montag bis Donnerstag. Kann ein/e SchülerIn die Betreuungseinrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, ist die Schulleitung zu benachrichtigen.
- (5) Die Erkrankung eines/einer Schülers/Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. an einer Kinderkrankheit oder einer anderen infiziösen Erkrankung) muss der Schulleitung sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in einem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.
- (6) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern/der/die Erziehungsberechtigte/n hiervon rechtzeitig durch die Schulleitung unterrichtet.

§ 7 - Aufsicht, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die SchülerInnen unmittelbar nach Ende der Betreuung aus ihrer Aufsicht.

SchülerInnen, die nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der SchülerInnen.

§ 8 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch des offenen Ganztagsangebots Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Gebührenschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte/n der SchülerInnen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.
- (5) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis „Gebührensätze für das offene Ganztagsangebot“.
- (6) Die Gebührenschuldung entsteht zu Beginn des Kalendermonats der Aufnahme und ist jeweils zum 15. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.

§ 9 - Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung des Kindes zur Zusatzbetreuung erklärt/erklären sich die Eltern/der/die Erziehungsberechtigte/n damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.05.2011 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 03.05.2011

gez.
Dieter Schneckenburger
Bürgermeister